

Orientierung in der Sekunda über die Maturitätsprüfungen

A. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulverordnung (MiSV) vom 7. November 2007
- Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) vom 27. Mai 2008
- Maturitätsprüfungen – Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang vom 30. Mai 2008

B. Maturitätsprüfungsfächer

In folgenden fünf Fächern bzw. Fächergruppen findet eine Maturitätsprüfung statt:

Grundlagenfach

1. Deutsch	schriftlich	4 Stunden	mündlich	15 Minuten
2. Französisch	schriftlich	3 Stunden	mündlich	15 Minuten
3. Mathematik	schriftlich	4 Stunden	mündlich	15 Minuten
4. <i>Schwerpunktfach</i>				
– Sprachen (E, Gr, I, S)	schriftlich	3 Stunden	mündlich	15 Minuten
– PPP	schriftlich	3 Stunden (PP)	mündlich (Philo)	15 Minuten
– Bildnerisches Gestalten	schriftlich	4 Stunden	mündlich	15 Minuten
– Musik	schriftlich	3 Stunden	mündlich	20 Minuten
– Biologie und Chemie	schriftlich	3 Stunden (B/C)	mündlich (B/C)	15 Minuten
– Physik und Anwendungen der Mathematik	schriftlich	3 Stunden (AM)	mündlich (Physik)	15 Minuten
– Wirtschaft und Recht	schriftlich	3 Stunden (BWL/Recht)	mündlich (VWL)	15 Minuten
5. Aus folgenden zwei Fächergruppen (I. + II.) wird bis Ende Sekunda das fünfte Maturitätsprüfungsfach gewählt:				
I. <i>Grundlagenfach 3. Sprache</i>				
Englisch / Italienisch / Latein	schriftlich	3 Stunden	mündlich	15 Minuten
II. <i>Ergänzungsfach</i>				
– grundsätzlich *	schriftlich	2 Stunden	mündlich	15 Minuten
– Bildnerisches Gestalten	schriftlich	4 Stunden	mündlich/praktisch	15 Minuten
– Musik und Sport	schriftlich	2 Stunden	mündlich/praktisch	20 Minuten

* In Pädagogik/Psychologie werden beide Teilfächer ausgewogen in Komplexität und Umfang schriftlich als auch mündlich geprüft.

C. Prüfungsstoff / Umfang der Prüfung

Die Prüfung soll ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die allgemeine Hochschulreife (Art. 5 des Reglements der Schweizerischen Erziehungskonferenz vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise (MAR) erlangt haben. Einerseits ist die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken, andererseits die Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu prüfen. In der Prüfung ist auf klaren sprachlichen Ausdruck der Kandidatinnen und Kandidaten zu achten.

Die Prüfung erstreckt sich schweremässig auf das Unterrichtspensum der zwei letzten Schuljahre. Umfang und Schwerpunkte für die einzelnen Fächer werden in den Weisungen der KMK zum Prüfungsablauf und Prüfungsumfang festgelegt. Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Teilfächern, sind bei der Prüfung und der Bewertung alle Teilfächer zu berücksichtigen.

D. Maturitätsnoten

1. Die Maturitätsnoten folgender 13 Fächer bzw. Fächergruppen werden ins Maturitätszeugnis eingetragen:
 - *Grundlagenfächer*: Deutsch, Französisch, Dritte Sprache (Englisch, Italienisch oder Latein), Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten oder Musik;
 - *Schwerpunktfach*;
 - *Ergänzungsfach*;
 - *Maturaarbeit*; Titel und Note der Maturaarbeit werden ins Maturitätszeugnis eingetragen, die Note zählt für das Bestehen der Matur.
2. Die Zeugnisnoten und die Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen sind ganz- oder halbzahlig.
3. Für jedes Maturitätsfach mit Ausnahme der Maturaarbeit wird eine Erfahrungsnote ermittelt. Diese ist das ungerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnoten des letzten Schuljahrs, in dem das Fach unterrichtet worden ist. Wird das Fach im ganzen letzten Ausbildungsjahr unterrichtet, so entspricht die Erfahrungsnote der Note im letzten Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs.

4. Die Prüfungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches.
5. Die Maturitätsnote in den fünf Prüfungsfächern ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.
6. Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit ist die Zeugnisnote im ersten Semester des letzten Ausbildungsjahrs (Prima).
7. Die Maturitätsnote in den übrigen Maturitätsfächern ist die auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

E. Bestehensnormen

Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den dreizehn Maturitätsfächern

1. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
2. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

F. Besonderheiten bei der Ermittlung der Erfahrungsnoten

Fehlende Erfahrungsnoten werden in der Regel durch eine Prüfung ermittelt. Das Verfahren wird nach Absprache mit den Betroffenen auf Vorschlag der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers durch die Schulleitung festgelegt. Die so ermittelten Erfahrungsnoten sind der Kantonalen Maturitätskommission schriftlich mitzuteilen.

G. Mitteilung der Resultate

Nach der Schlussitzung eröffnet die Schulleitung den Kandidatinnen und Kandidaten die Ergebnisse im Namen der Maturitätskommission mit einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung. Vorher unterstehen alle Ergebnisse und Bewertungen der Geheimhaltungspflicht.

Auf Anfrage hin können den Kandidatinnen und Kandidaten von den prüfenden Lehrerinnen und Lehrern auch ihre in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten bekannt gegeben werden; weitere Einzelheiten der Notenermittlung unterstehen der Geheimhaltungspflicht. Eine generelle Bekanntgabe der Teilnoten erfolgt nicht.

H. Wiederholung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können (unabhängig davon, ob sie vorher ein Schuljahr repetiert haben oder nicht) an der eigenen oder einer anderen Schule eine zweite Prüfung ablegen, wenn sie den Unterricht des letzten Schuljahres wiederholt haben.

Wer zweimal eine schweizerisch anerkannte Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung zugelassen.

I. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird vor Beginn der Prüfung eingezogen.

Bern, 11. August 2010



Rolf Maurer, Rektor

Geht an:

- alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten zu Beginn der Sekunda
- alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Sekunda

Anhang: Beispiele

A. Ermittlung der Maturnoten

a. Prüfungsfächer:

Beispiel 1	Primazeugnis 2. Semester:	4	(Erfahrungsnote)
	Ps: 5 Pm: 6	Ø 5.5	(Prüfungsnoten)
	Maturnote:	Ø 4.75	(arithm. Mittel der Erfahrungs- und Prüfungsnote)
Beispiel 2	Primazeugnis 2. Semester:	4	(Erfahrungsnote)
	Ps: 4 Pm: 4.5	Ø 4.25	(Prüfungsnoten)
	Maturnote:	Ø 4.125	(arithm. Mittel der Erfahrungs- und Prüfungsnote)

b. Nichtprüfungsfächer:

Beispiel 3	Primazeugnis 2. Semester:	4.5	(Erfahrungsnote)
	Maturnote:	4.5	
Beispiel 4	Sekundazeugnis 1. Semester:	5	(Erfahrungsnote)
	Sekundazeugnis 2. Semester:	5.5	(Erfahrungsnote)
	Maturnote:	5.5	
Beispiel 5	Sekundazeugnis 1. Semester:	4.5	(Erfahrungsnote)
	Sekundazeugnis 2. Semester:	4	(Erfahrungsnote)
	Maturnote:	4.5	

B. Bestehensnormen

D: 4 F: 4 S3: 4 M: 4 B: 3.5 C: 4 P: 4 G: 4 GG: 4 BG: 4 SF: 4 EF: 4 MA: 4
 – 13 Noten, davon *eine ungenügend*
 – Doppelte Summe der Abweichungen von 4 nach unten: 1 Punkt
 – Summe der Abweichungen von 4 nach oben: 0 Punkte: Prüfung nicht bestanden!

D: 3 F: 5.5 S3: 5 M: 3.5 B: 3.5 C: 6 P: 5 G: 3 GG: 5 BG: 5.5 SF: 5 EF: 6 MA: 6
 – 13 Noten, davon *vier ungenügend*
 – Doppelte Summe der Abweichungen von 4 nach unten: 6 Punkte
 – Summe der Abweichungen von 4 nach oben: 13 Punkte: Prüfung bestanden!